

Übersichtsblatt „Corona-Hilfen“ für Unternehmen

Stand: 25.03.2020

Antragsberechtigte: gewerbliche Unternehmen, Selbstständige, meist auch Freie Berufe

I. Bundeseinheitliche Hilfen / Bundes-Hilfen

- Soforthilfe des Bundes für Solo-Selbständige, Kleinstunternehmer und kleine Familienbetriebe
 - Liquiditätshilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten aufgrund der „Corona-Pandemie“
 - Nicht zurückzahlbarer Einmal-Zuschuss
 - Bis zu T€ 9 Einmalzahlung für Betriebe bis 5 Beschäftigte
 - Bis zu T€ 15 Einmalzahlung für Betriebe bis 10 Beschäftigte
 - Antragstellung: noch in Arbeit (soll in den nächsten Tagen veröffentlicht werden)
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.
 - Stundungsmöglichkeit für Sozialversicherungsbeiträge, die in den Monaten März bis Mai 2020 fällig werden
 - Hilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten aufgrund der „Corona-Pandemie“
 - Stundungsdauer: bis 30.06.2020 (vorläufiger Stand)
 - Nach Ablauf der Stundungsdauer: Nachzahlung (Ratenzahlung derzeit nicht vorgesehen)
 - Erforderlich: Formloser Antrag
- Beiträge zur Künstlersozialkasse
 - Verlängerung der Abgabefrist für Meldungen zum KJ 2019
 - Zahlungserleichterungen
 - Herabsetzung von Vorauszahlungen
 - Erforderlich: formloser Antrag
- Stundung von Steuern
 - Möglich bei Steuer-Vorauszahlungen und bei fälligen Steuerzahlungen
 - Anwendbar für Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer
 - Erforderlich: formloser Antrag / Vordruck verfügbar

- Stundungsmöglichkeit bis 31.10.2020 möglich; danach: individuelle Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt verhandelbar
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird bis 31.12.2020 verzichtet
- Grundsicherung für Selbständige
 - Leichter Zugang für Selbständige zur Grundsicherung (= Hartz IV), mit dem Ziel, die eigene Wohnung zu erhalten und den Lebensunterhalt zu sichern
 - Keine Vermögensprüfung
 - Erforderlich: Antrag (soll in den nächsten Tagen veröffentlicht werden)
- Kurzarbeit
 - Von der „Corona-Krise“ betroffene Betriebe können mit dieser Begründung Kurzarbeiter-Geld bei der Bundesanstalt für Arbeit beantragen.
 - Erforderlich: Anzeige auf Vordruck der Bundesanstalt
 - Wichtig: Antragsvoraussetzungen prüfen (z. B. kein offener Urlaub aus dem KJ 2019)
 - Unternehmen muss das Kurzarbeiter-Geld vorfinanzieren und an die Arbeitnehmer auszahlen; später: Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit
 - Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesanstalt für Arbeit (= Entlastung für die Unternehmen)
- Schutzfonds für kleinere, mittlere und große Unternehmen
 - Fokus auf Unternehmen ab 250 Mitarbeiter
 - Stützungshilfen durch die KfW
 - Staatliche Liquiditätsgarantien
 - Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung
 - Evtl. Beteiligung am Unternehmen durch die KfW
 - Antragspflichtig; Antrag über die Hausbank, Unterlagenpaket für Antragstellung erforderlich
- Kredithilfen
 - Zur Liquiditätsversorgung von Unternehmen
 - Sofortprogramm der KfW ab dem 23.03.2020
 - Antragsberechtigt: kleinere und mittlere Unternehmen, Großunternehmen
 - Reduzierung der Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens
 - KfW übernimmt die Haftung für diese Kredite (bis 80%/90%)
 - Risikobewertung bis 3 Mio. Euro allein durch die Hausbank
 - Antragspflichtig; Antrag über die Hausbank, Unterlagenpaket für Antragstellung erforderlich

II. Hilfen im Freistaat Bayern

- Antrag auf Soforthilfe
 - Liquiditätshilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten wegen der „Corona-Pandemie“
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - Antragspflichtig; zu beantragen über die Bezirksregierungen, Vordruck vorhanden
 - Rasche Auszahlung zu erwarten

- Antragsberechtigt: Selbständige und Unternehmen bis 250 Mitarbeiter
- Zuschusshöhe
 - Bis 5 Erwerbstätige: € 5.000,00
 - Bis 10 Erwerbstätige: € 7.500,00
 - Bis 50 Erwerbstätige: € 15.000,00
 - Bis 250 Erwerbstätige: € 30.000,00
- **Schutzschirm für Unternehmen = Kreditmittel**
 - Kreditbürgschaften des Freistaates für Unternehmen
 - Antragspflichtig; Antrag über die Hausbank an die LfA Förderbank Bayern
 - Grundlegende Antragsvoraussetzungen: tragfähiges Geschäftsmodell; Bereitschaft der Hausbanken die LfA-Förderangebote mit in eine Gesamtfinanzierung einzubinden
 - Darlehen bis zu 10 Mio. Euro; bei Darlehen bis zu 4 Mio. Euro ist eine 80 %-ige Haftungsübernahme durch die LfA möglich
 - Akutkredit der LfA
 - Bis zu 2 Mio. Euro als Konsolidierungsdarlehen
 - Antragspflichtig über die Hausbank
- **Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern**
 - Möglich bis 4 Mio. Euro
 - Bis T€ 500 vereinfachtes Verfahren
- **Bayernfonds**
 - Beteiligungsfonds zur vorübergehenden Beteiligung an Unternehmen
 - Ziel: Übernahme von Unternehmen durch ausländische Investoren verhindern
 - Antragspflichtig; Ausgestaltung des Fonds noch in Arbeit; Beteiligungshöhe: noch offen

III. Hilfen im Freistaat Thüringen

- **Soforthilfeprogramm**
 - Liquiditätshilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten wegen der „Corona-Pandemie“
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - Antragspflichtig; zu beantragen über die IHK/HWK oder Thüringer Aufbaubank; Vordruck vorhanden (bei der Thüringer Aufbaubank)
 - Rasche Auszahlung zu erwarten
 - Antragsberechtigt: Selbständige und Unternehmen bis 250 Mitarbeiter
 - Zuschusshöhe: gestaffelt zwischen T€ 5 und T€ 30
- **Thüringer Schutzschirm für Unternehmen (= Kreditprogramme der Thüringer Aufbaubank)**
 - Antragspflichtig über die Hausbank; Unterlagenpaket erforderlich
 - Verschiedene Kreditprogramme und Bürgschaften
 - „Corona Spezial“: max. T€ 50 Darlehen, zinslos
 - „Konsolidierungsfonds“: max. 2 Mio. Euro Darlehen; vereinfachtes Antragsverfahren
 - Landesbürgschaften für Kredite

Ausblick:

- Das Bundesfinanzministerium plant die Einrichtung eines bundesweiten Notfall-Fonds für KMU-Unternehmen. Nähere Details sind noch nicht bekannt.

Stand: 25.03.2020, 16:00 Uhr/J.H.